

**Satzung vom 24.06.2022**  
**des Vereins Bundesarbeitsgemeinschaft**  
**Kommunale Kinderinteressenvertretungen –**  
**Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen - Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene“ (kurz: BAG Kinderinteressen).
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Vereinszweck ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Verein verfolgt das Ziel der Stärkung der Kinderrechte und der Kinderinteressen im kommunalen Bereich in Deutschland sowie der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und die Vertretung der Anliegen kommunaler Kinderinteressenvertretungen. Durch den bundesweiten Zusammenschluss soll die Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche vor Ort verbessert werden.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Lobbyarbeit für kommunale Kinderinteressen und deren Vertretungen
  - Einwirken auf und Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Gebietskörperschaften sowie Regierungen von Bund und Bundesländern zur Umsetzung der Kinderrechte
  - Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards von Kinderinteressenvertretungen
  - Durchführung von Konferenzen, Fachtagungen und Fortbildungen
    - Öffentlichkeitsarbeit zu Fragestellungen der Kinderrechte

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein umfasst
  - ordentliche Mitglieder und
  - Fördermitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will und sich aktiv einbringt. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Jede juristische Person kann bis zu zwei Vertretungen benennen, die jeweils eine Stimme haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses zu. Diese entscheidet auf der folgenden Versammlung endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet
  - durch Austritt. Dieser ist schriftlich mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen.
  - durch Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (7) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die mit ihrem Beitrag die Ziele des Vereins finanziell und ideell unterstützen. Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder endet
  - durch Austritt. Dieser ist schriftlich mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - durch Ausschluss.
  - durch Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person.

(8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. nicht umfassend im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland steht, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses dem Vorstand bekannt zu geben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Berufung.

Mitglieder, die mehr als 2 Jahre nicht erreichbar bzw. die mit den Beiträgen gem. § 5 Abs. 3 mehr als 1 Jahr im Rückstand sind, können durch einfachen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge oder Umlagen zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder etwaiger Umlagen der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Beiträge sind spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an den Verein zu leisten. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verrechnen. Mitglieder, die ihre Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils vierwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Koordinierungsgruppe

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - die Wahl der Koordinierungsgruppe,
  - die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Nur ordentliche Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, die Ladungsfrist beträgt 10 Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle oder teilweise virtuelle Versammlung durchgeführt werden, sofern die vorstehenden Prinzipien dieses Paragraphen dieser Satzung im Rahmen eines solchen Verfahrens gewährleistet sind und die Technik zuverlässig und ein reibungsloser Ablauf sowie die Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Jede juristische Person kann bis zu zwei Vertretungen benennen, die jeweils ei-

ne Stimme haben. Das Stimmrecht der Mitglieder ist auf stimmberechtigte Mitglieder schriftlich per Vollmacht übertragbar. Jedes Mitglied kann bis zu drei Stimmen vertreten.

- (6) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage oder Rechtsprechung oder aufgrund einer behördlichen Aufforderung erforderlich sind, kann der Vorstand selbst vornehmen und muss die Mitglieder hierüber zeitnah unterrichten. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung müssen die Änderungen dann bestätigt werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Es ist spätestens einen Monat nach der Versammlung jedem Mitglied per E-Mail zuzusenden. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Versand schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Geschäftsordnung und ihre jeweilige Änderung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Für die Wahlen zum Vorstand ist eine Blockwahl möglich. Der Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Über diese Berufung ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsstelle übertragen werden.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes,
  - Personalführung der Beschäftigten des Vereins,
  - Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Es gilt der Mehrheitsbeschluss. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist zulässig. Sofern die technischen Möglichkeiten zuverlässig bereitstehen, ist auch eine Beschlussfassung im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Konferenz möglich.
- (7) Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder übertragen.

## **§ 9**

### **Koordinierungsgruppe**

- (1) Die Koordinierungsgruppe besteht aus dem Vorstand und bis zu 16 weiteren Mitgliedern. Es sollte möglichst jedes Bundesland vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe werden für 2 Jahre gewählt. Für die Wahlen zur Koordinierungsgruppe ist eine Blockwahl möglich.
- (3) Die Koordinierungsgruppe berät und unterstützt den Vorstand. Der Vorstand kann der Koordinierungsgruppe Aufgaben übertragen. Die Koordinierungsgruppe kann Arbeitsgruppen bilden. Aufgaben der Koordinierungsgruppe sind insbesondere
- die Planung und Umsetzung der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung des Vereins
  - die Vertretung des Vereins in fachlichen und politischen Gremien
  - die Erarbeitung von Informations- und Entscheidungsvorlagen für die Mitglieder
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - den Austausch zwischen allen Vereinsebenen und -mitgliedern sowie die Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Die Koordinierungsgruppe berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des vergangenen Jahres.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe. Eine Entscheidung über die zu begünstigende juristische Person oder steuerbegünstigte Körperschaft trifft die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 16.06.2016 in Mannheim beschlossen worden und tritt mit Eintragung in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.10.2021 und am 24.06.2022 geändert.